



Finanzreglement

des UHC Wolhusen

Genehmigung durch den Vorstand des UHC Wolhusen am 25. April 2025.

Stand 25. April 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Gebühren	3
2.1	Mitgliederbeiträge	3
2.2	Lizenzkosten.....	4
2.3	Beiträge Torhüter*innen	4
2.4	Mahngebühren.....	4
3	Bussen.....	5
3.1	Verbandsbussen.....	5
3.1.1	Persönliches Verschulden eines einzelnen Mitglieds.....	5
3.1.2	Verschulden eines Teams	5
3.2	Vereinsbussen	5
3.2.1	Fernbleiben bei Helfereinsätzen	5
3.2.2	Übrige Bussen	5
4	Entschädigungen.....	5
4.1	Trainer*innen	5
4.2	Schiedsrichter*innen.....	5
4.3	Vorstand	6
4.4	OK-Mitglieder.....	6
4.5	Weitere Funktionäre	6
4.6	Funktionärsausflug	6
5	Spesen	6
5.1	Trainer*innen	6
5.1.1	Verpflegungs- und Getränkekosten.....	6
5.1.2	Portokosten.....	6
5.1.3	Allgemeines Trainings- und Hilfsmaterial	6
5.1.4	Transportkosten (Meisterschaftsbetrieb).....	6
5.2	Weitere Spesen	7
5.2.1	Weiterbildungen.....	7
5.2.2	Fahrtspesen an Ausbildungskurse	7
5.2.3	Entschädigungen J+S Kurse	7
5.2.4	Ausübung weiterer Funktionen.....	7
6	Beiträge des Vereins	7
6.1	Teamkassen	7
6.2	Vorbereitungsturniere	7
6.3	Trainingsweekend.....	8
6.4	Testspiele	8
7	Einnahmen aus Veranstaltungen	8
8	Unstimmigkeiten.....	8
9	Geltungsbereich	8



1 Einleitung

Durch dieses Reglement werden die vom Verein erhobenen Beiträge und Bussen sowie Entschädigungen und Spesen geregelt.

In Ausübung der zugewiesenen Funktion entstandene Kosten werden nach Massgabe des vorliegenden Reglements pauschal oder nach effektivem Aufwand zu Lasten der Vereinskasse erstattet.

Der Verein übernimmt einen Teil der Auslagen, welche Vereinsmitglieder, Teams oder Funktionäre während der Saison haben, sofern:

- a. diese belegt sind (Richtsatz: Ohne Beleg, keine Vergütung)
- b. diese vom Vorstand oder dem jeweiligen Organisationskomitee bewilligt, bzw. budgetiert sind
- c. diese vom Zahlungsempfänger persönlich in Rechnung gestellt werden
- d. diese mittels dem offiziellen und vollständig ausgefüllten Spesenformular der Leitung Finanzen zur Auszahlung zugestellt wird (Ausfüllen des Online-Spesenformulars im internen Bereich der Webseite)
- e. diese spätestens bis jeweils am 30. April des laufenden Vereinsjahres eingereicht werden

Budgetierte Anschaffungen sind im Namen und auf Rechnung des Vereins zu tätigen. Soweit möglich sind die offiziellen Ausrüster und Lieferanten des Vereins zu berücksichtigen.

Alle Mitglieder werden angehalten, jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen und die Verhältnismässigkeit zu wahren.

2 Gebühren

2.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Team	Beitrag
Herren und Damen	Fr. 120.00
Lernende / Studenten	Fr. 70.00
Junior*innen A und B	Fr. 65.00
Junior*innen C, D und E	Fr. 50.00
Junior*innen F	Fr. 40.00
Plauschmitglieder	Fr. 50.00
Passivmitglieder	Fr. 40.00
Funktionäre	Fr. 40.00

Folgende Punkte sind zusätzlich zu beachten:

- Lernende und Studenten (bis 25 Jahre) haben einen entsprechenden Nachweis vorzuweisen, um eine Reduktion zu erhalten.
- Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Januar des laufenden Vereinsjahres, wird der Mitgliederbeitrag um die Hälfte reduziert.
- Über weitere Reduktionen kann der Vorstand situativ entscheiden.



2.2 Lizenzkosten

Die Lizenzkosten werden von swissunihockey festgelegt und dem Verein in Rechnung gestellt. Der Verein verrechnet es wie folgt an die Spieler*innen weiter:

Team	Lizenzgebühr
Herren und Damen	Fr. 80.00
Herren und Damen mit Doppellizenz bei anderem Stammverein	Fr. 65.00
Junior*innen A und B	Fr. 40.00
Junior*innen C, D und E	Fr. 40.00
Junior*innen F	Keine Kosten

Folgende Punkte sind zusätzlich zu beachten:

- Die Kosten für bereits gelöste Lizenzen sind auch zu bezahlen, wenn ein Mitglied ankündigt, den Verein unterjährig zu verlassen. Selbst dann, wenn für den UHC Wolhusen kein Spiel gespielt wird.
- Der Verein kann die Kosten für «Doppellizenzen bei anderem Stammverein» übernehmen. Trainer*innen können einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreichen, welcher abschliessend darüber entscheidet.

2.3 Beiträge Torhüter*innen

Torhüter*innen, welche mit einer Lizenz für den UHC Wolhusen spielen, haben das Anrecht, bei unserem Ausstatter eine Torhüterausrüstung zu beziehen bzw. bei Defekten einen Ersatz zu beantragen. Der Verein übernimmt die Kosten für Torhüterweste, Pullover, Hose und Knieschoner. Bei den Junior*innen B, C, D, E und F werden zusätzlich die Kosten für eine Maske übernommen. Alle anderen Bestandteile wie zum Beispiel Tiefschutz, Maske und Brustpanzer, müssen die Torhüter*innen selbst bezahlen. Das bezogene Material bleibt im Vereinsbesitz.

Team	Beitrag
Herren und Damen	Fr. 40.00
Junior*innen A, B, C	Fr. 40.00

Folgende Punkte sind zusätzlich zu beachten:

- Grundsätzlich können Torhüter*innen ihre eigene Ausrüstung verwenden und sind somit vom Beitrag befreit. In diesem Fall ist es jedoch während einer dreijährigen Frist nicht möglich, Material über den Verein zu beziehen.
- Über spezifische Beschaffungen und deren Kostenübernahme kann der Vorstand im Einzelfall situativ entscheiden.

2.4 Mahngebühren

Sämtliche Rechnungen des UHC Wolhusen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Ist nach Ablauf der Frist keine Zahlung eingetroffen, folgt eine erste Mahnung. Sollte nach der ersten Mahnung nach wie vor keine Zahlung eintreffen, folgt eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von Fr. 20.00.



3 Bussen

3.1 Verbandsbussen

Bei den von Verbänden erhobenen Bussen gibt es folgende Unterteilung:

3.1.1 Persönliches Verschulden eines einzelnen Mitglieds

Alle Bussen, die durch einen Verband erhoben und von einem einzelnen Mitglied persönlich verursacht worden sind, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Busse muss innert 30 Tagen auf das Vereinskonto überwiesen werden.

3.1.2 Verschulden eines Teams

Verursacht ein Team eine Busse, wird diese der betreffenden Mannschaft vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Busse muss innert 30 Tagen dem Vereinskonto überwiesen werden.

3.2 Vereinsbussen

In folgenden Situationen werden Vereinsbussen gestellt:

3.2.1 Fernbleiben bei Helfereinsätzen

Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fernbleiben ohne Ersatz zu stellen wird mit folgenden Bussbeträgen geahndet:

Mitglied	Betrag
Herren und Damen	Fr. 100.00
Junior*innen A	Fr. 100.00
Junior*innen B	Fr. 50.00
Junior*innen C, D, E und F	Fr. 40.00

Bei einem entschuldigtem Fernbleiben kann ein Antrag gestellt werden, dass der Helfereinsatz zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden kann. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand. Bei unentschuldigtem Helfereinsätzen erfolgt automatische eine Busse.

3.2.2 Übrige Bussen

Über übrige Bussen kann der Vorstand situativ entscheiden.

4 Entschädigungen

Alle Mitglieder (Vorstand, Funktionäre, Spieler*innen) des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Die weiteren Entschädigungen werden wie folgt geregelt:

4.1 Trainer*innen

Die Trainer*innen erhalten pro geleitetes Training einen symbolischen Betrag von CHF 10.00 / CHF 5.00 (mit/ohne J+S-Kurs) sowie pro Spieltag CHF 15.00 / CHF 10.00 (mit/ohne J+S-Kurs). Zusätzlich werden den Trainer*innen der Junior*innen Teams CHF 20.00 für Fahrspesen am Spieltag vergütet. Der fällige Betrag kann mittels Spesenformular eingefordert werden.

4.2 Schiedsrichter*innen

Die Schiedsrichter werden grundsätzlich vom Verband entschädigt. Der Verein unterstützt die Schiedsrichter mit einem Beitrag von CHF 50.00 pro Einsatz, jedoch mit maximal CHF 300.00 pro Vereinsjahr. Das benötigte Equipment (Dress, Pfeife, rote Karte) werden vom Verein zur Verfügung



gestellt. Die Spesenauszahlung kann per Ende des Vereinsjahres mittels Spesenformular und beigelegter Einsatzbestätigungen angefordert werden.

4.3 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder haben das Anrecht auf eine Entschädigung in Form eines gemeinsamen Essens (maximal CHF 50.00 pro Mitglied) pro Vereinsjahr. Weitere Entschädigungen stehen nicht zu.

4.4 OK-Mitglieder

Die OK-Mitglieder haben das Anrecht auf eine Entschädigung in Form eines gemeinsamen Essens (maximal CHF 50.00 pro Mitglied). Weitere Entschädigungen stehen nicht zu.

4.5 Weitere Funktionäre

Den weiteren Funktionären stehen grundsätzlich keine Entschädigungen zu.

4.6 Funktionärsausflug

Alle Funktionäre werden am Ende des Vereinsjahres zum Funktionärsausflug eingeladen. Die Kosten des Funktionärsausfluges gehen zu Lasten des UHC Wolhusen.

5 Spesen

Für die Spesenauszahlung sind nicht die budgetierten Ausgaben, sondern nur die tatsächlichen und belegten Aufwendungen massgebend.

5.1 Trainer*innen

5.1.1 Verpflegungs- und Getränkekosten

Verpflegungs- und Getränkekosten werden vom Verein nicht übernommen.

5.1.2 Portokosten

Der Verein bevorzugt die Kommunikation mittels elektronischer Kanäle (WhatsApp und E-Mail). Falls Drucksachen (Couvert) benötigt werden, können diese beim Vorstand bezogen werden. Die Briefmarken sind vom Verbraucher selbst zu kaufen und mittels Spesenformular und beigelegter Kaufquittung zurückzuverlangen.

5.1.3 Allgemeines Trainings- und Hilfsmaterial

Allgemeines Trainings- und Hilfsmaterial wird jährlich durch den Vorstand bereitgestellt. Wenn nötig können diese Materialien während des Jahres wieder aufgefüllt werden. Bei Bedarf kann der/die aktuelle Sportchef*in bzw. Juniorenverantwortliche*r kontaktiert werden.

5.1.4 Transportkosten (Meisterschaftsbetrieb)

Transportkosten von Junior*innen Teams in Form von Busmieten und damit verbundenen Kosten wie Treibstoff und Busverlad, werden für weit entfernte Meisterschaftsspiele wie z. B. im Wallis oder Tessin übernommen. Die Trainer*innen richten eine Anfrage an den Vorstand, welcher entscheidet, ob ein Mannschaftstransfer mit Bus gerechtfertigt ist oder ob alternativ mit Privatautos angereist werden soll. Die Trainer*innen sind selbst für die Organisation des Kleinbusses sowie eines Fahrers verantwortlich. Bei allfälligen Schäden oder Bussen haftet ausschliesslich die fahrzeugführende Person.

Für die aktiven Herren- und Damen-Teams kann die Anfrage um Kostenbeteiligung ebenfalls beim Vorstand eingereicht werden. Die Teams sind selbst für die Organisation eines Fahrers verantwortlich. Bei allfälligen Schäden oder Bussen haftet ausschliesslich die fahrzeugführende Person.



5.2 Weitere Spesen

5.2.1 Weiterbildungen

Der Verein übernimmt die Kurskosten für Weiterbildungen, welche vom Vorstand genehmigt werden. Dies beinhaltet insbesondere Schiedsrichterausbildungen sowie J+S Kurse.

5.2.2 Fahrspesen an Ausbildungskurse

Bei Anfahrtkosten für Weiterbildungen (J+S-Kurse, Schiedsrichterkurse usw.) werden dem Vereinsmitglied die Reisekosten mittels ÖV (2. Klasse, Halbtax) vom Wohnort zum Kursort zurückerstattet. Sollte mit einem Auto angereist werden, werden ebenfalls die Tarife für die Anreise mittels ÖV zurückerstattet. Für die Auszahlung muss das Spesenformular ausgefüllt und eine Kursbestätigung beigelegt werden.

5.2.3 Entschädigungen J+S Kurse

Für den eintägigen J+S Auffrischkurs können Fr. 50.00 und für den einwöchigen J+S Auffrischkurs Fr. 100.00 als Entschädigung mittels Spesenformular inkl. Kursbestätigung eingereicht werden.

5.2.4 Ausübung weiterer Funktionen

Ausgaben zur Ausübung von weiteren Funktionen können mittels Spesenformular zurückgefordert werden. Der Vorstand entscheidet über die Verhältnismässigkeit und Kostenübernahme.

6 Beiträge des Vereins

6.1 Teamkassen

Der Verein stellt jedem Team pro Saison eine Spesenpauschale für fakultative Anlässe (Abschlussreise, Teamessen usw.) im Sinne einer Unkostenbeteiligung zur Verfügung. Dieser Betrag muss von jeweiligen Teamverantwortlichen mittels Spesenformular bis spätestens am 30. April des laufenden Vereinsjahres angefordert werden. Es erfolgt keine automatische Auszahlung. Die Höhe der Teamkasse setzt sich wie folgt zusammen:

Bei den Junior*innen setzt sich der Teamkassenbeitrag wie folgt zusammen:

- Fr. 18.00 pro Spieler*in
- Fr. 200.00 Zusatzprämie für Qualifikation Finalrunde

Bei den Young Foxes Teams steht zusätzlich zum Teamkassenbeitrag jährlich zur Umsetzung des Junior*innen-Konzeptes ein vom Vorstand festgelegter Betrag zur Verfügung, welcher bei der Leitung Finanzen angefragt werden kann.

Bei den aktiven Damen und Herren:

- Fr. 10.00 pro lizenzierte*r Spieler*in
- Fr. 5.00 pro Punkt in der Meisterschaft
- Fr. 200.00 Zusatzprämie bei Aufstieg oder Playoff-Teilnahme

6.2 Vorbereitungsturniere

Der Verein übernimmt die Gebühren für das Bestreiten von Vorbereitungsturnieren. Die Kosten können mittels Spesenformular zurückgefordert werden.



6.3 Trainingsweekend

Der Verein unterstützt das Damen- und Herren-Team pro Saison mit Fr. 18.00 pro Spieler*in. Mögliche Junioren*innen-Trainingsweekend werden dem Verein angekündigt und gemäss budgetiertem Betrag unterstützt.

6.4 Testspiele

Bei Testspielen ist grundsätzlich auf vereinsinterne Schiedsrichter*innen zurückzugreifen. Besteht die Möglichkeit am ausgewählten Datum nicht, könne externe Schiedsrichter*innen angefragt werden. Die Kosten können mittels Spesenformular zurückgefordert werden.

7 Einnahmen aus Veranstaltungen

Alle erwirtschafteten Einnahmen bzw. Verluste von Veranstaltungen, die im Namen des UHC Wolhusen durchgeführt werden, gehen vollständig zu Lasten des UHC Wolhusen. Es besteht kein Anrecht auf eine Gewinnbeteiligung. Der UHC Wolhusen bzw. der Vorstand entscheidet eigenständig, wie er die Einnahmen einsetzen möchte.

8 Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand des UHC Wolhusen nach Treu und Glauben. Die Entscheidungen des Vorstandes sind nicht anfechtbar.

9 Geltungsbereich

Dieses Reglement wird vom Vorstand in Kraft gesetzt. Es besteht jederzeit das Recht, das vorliegende Finanzreglement zu überarbeiten und durch eine neue Version zu ersetzen. Das aktualisierte Finanzreglement ist nach Vornahme von allfälligen Änderungen innert 20 Tagen den Mitgliedern zu kommunizieren und im internen Bereich der Webseite zu veröffentlichen.

Dieses Reglement tritt sofort, nach der Annahme durch den Vorstand vom 25. April 2025 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse sind nichtig.

Wolhusen, 25. April 2025

UHC Wolhusen

Fabian Fischer
Präsident

Ariane Thalman
Leiterin Finanzen